Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich: Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 554 3
Vorlage: 043/2023/0095

Oppenheim, den 15.11.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Ortsbeirat Nierstein - Schwabsburg	05.12.2023	9	Öff.			
Stadtrat Nierstein	11.12.2023	14	Öff.			

Kommunale Wärmeplanung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz;
Übertragungsbeschluss gem. § 67 Abs. 5 GemO

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Ausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die gemeindliche Selbstverwaltungs-Aufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ gem. § 67, Abs. 5, GemO, auf die Verbandsgemeinde Rhein-Selz zu übertragen.

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle:

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Im Auftrag Im Auftrag

(Haselsteiner) für Klimaschutz-Management	(Livingston) Fachbereichsleiter	(Bitz) Beigeordnete	(Groth) Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

Auf die beigefügte GStB-Nachricht Nr. 0376 wird zunächst verwiesen.

Im August d.J. wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung ein Antrag zur Förderung der Kommunalen Wärmeplanung (Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für alle verbandsangehörigen Gemeinden und Städte eingereicht. Die Fördermaßnahme im Rahmen der Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld beruht auf der aktuellen Kommunalrichtlinie.

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Kommunalen Wärmeplanung auf die künftige Entwicklung der Gemeinden und Städte in der Verbandsgemeinde ist eine gebündelte Projektdurchführung durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorgesehen. Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung sollen zuerst allgemeine Daten erhoben und aufgrund dessen Wärmeplanungskonzepte entworfen werden. Hier soll es erste grundlegende Entscheidungen für oder gegen Nahwärmenetze geben, je nach Infrastruktur. Im zweiten Schritt werden dann diese Konzepte erstellt, wo es laut Datenerhebung Sinn macht. Betroffene Kommunen und Private werden natürlich bei allen Planungsschritten mit einbezogen.

Entsprechend der Empfehlung des GStB wird den kommunalen Gremien empfohlen, der Aufgabenübertragung gemäß den Vorschriften des § 67, Abs. 5, GemO, zuzustimmen.